Planteil A

Planzeichenerklärung

(§2 Abs.4 und 5 PlanZV 90)

I. Planzeichenfestsetzung (§9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO/ Einschränkung durch textliche Festsetzung)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,35 — Grundflächenzahl (GRZ) (§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO i.V.m. §19 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO i.V.m. §20 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

E — Offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)

überbaubare Fläche (§23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F — Fußgängerbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB)

Abfall / Wertstoffcontainer

Elektrizität

R — Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs.1Nr.15 BauGB)

Ö — öffentliche Grünfläche

Spielplatz

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Wasserflächen

8. Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

B C D E — Bezeichnung der Maßnahme (gem. textl. Festsetzung)

9. Sonstige Planzeichen

A — Umgrenzung v. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

1 — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (gem. textl. Festsetzungen) (§23 Abs.5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungsleitung (unterirdisch) (§9 Abs.6 BauGB)

Sicherheitsbereich der Hochdruckgasleitungen (gem. textl. Festsetzungen) (§9 Abs.6 BauGB i.V.m. TGL 190354 Bl.1 gem. Einigungsvertrag)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 Abs.6 BauGB)

B — Biotop (§30 NatSchG LSA)

ND — Flächennaturdenkmal (§22 NatSchG LSA)

I — Regenwasserrückhaltebecken Bundesstraße 1

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 b) Ersatzpflanzung für den Ausbau der Bundesstr.1

Lagefestpunkt des Deutschen Hauptdreiecknetzes

III. Vermerke

2 — siehe Planteil B, Hinweise (Pkt. 2.1 Bepflanzung)

Planteil B

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 BauNVO)

(1) Gem. §1 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, daß in den Allgemeinen Wohngebieten die nach §4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, nicht zulässig sind .

(2) Gem. §19 Abs.4 Satz3 BauNVO wird festgesetzt, daß in den allgemeinen Wohngebieten die Grundflächen, der in § 19 Abs.4 Satz1 BauNVO bezeichneten Anlagen, die zulässige Grundfläche allgemein nur mit bis zu 25 von Hundert überschreiten dürfen.

(3) Gem. §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass die Firsthöhe der Gebäude bei denen maximal ein Vollgeschoss zulässig ist, höchstens 11.5 m über Bezugspunkt betragen darf. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straße.

§ 2 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§9 Abs.1 Nr.2 und Nr.10 BauGB)

(1) Gem. §9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §23 Abs.5 Satz1 BauNVO wird festgesetzt, daß in den mit 1 gekennzeichneten Bereich Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. §14 BauNVO ausgeschlossen sind.

(2) Gem. §9 Abs.1 Nr.10 BauGB wird festgesetzt, daß innerhalb des nachrichtlich übernommenen Sicherheitsbereichs der SGL-Nr-06d NW 100 sowie der EG HD 109 NW 200 die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen und Anlagen wie folgt beschränkt wird: zulässig sind nur ebenerdige Stellplätze u. deren Zufahrten.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

B - Öffentliche Grünfläche zwischen Röthe und Wohngebiet
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zu 30% mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und sträuchern zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächenanteile sind, mit Ausnahme der Wegeflächen und des Spielplatzes, als Wiesenflächen anzulegen und durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen.

C - Öffentliche Grünfläche zwischen Röthe und Lärmschutzwall
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Teilflächen zur Entwicklung von Streuobstwiesen mit Bewirtschaft anzulegen. 10% der übrigen Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Streuchern zu bepflanzen. Die verbleibenden Anteile sind, mit Ausnahme der Wegeflächen, als Wiesenflächen anzulegen und durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen.

D - FND Olvenstedter Röthe
Zum Schutz der wertvollen Lebensräume wird nördlich, außerhalb der Fläche des FND, eine Schutzpflanzung in einer Breite von 3 m angelegt. Die Schutzpflanzung ist als dichte, zweireihige Abpflanzung aus dornigen und stachligen Arten herzustellen.

E - Vorhandene Sukzessionsfläche mit den §30 Biotopen
Es ist eine Benjes-Hecke aus dem anfallenden Schnittgut (Äste und Zweige) der zu rodenden Bäume (Lage siehe Grünordnungsplan) anzulegen. Innerhalb des vorhandenen Feldgehölzes sind auf einer vorhandenen Lichtung standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher nachzupflanzen und mit einer Packung aus Zweigen und Ästen zu sichern, Pflanzung von15 Bäumen und 25 Sträuchern.

- Im Verkehrsraum der neuen Sammelstraße A1 - A3 und des Kreisels sind im Plangebiet je 100m Straßenlänge beidseitig in den Pflanzstreifen 12 einheimische Laubbäume in möglichst gleichmäßigen Abständen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

A - Die Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall zur B1) sind bis zur Westgrenze des Flurstückes 10157 (Flur 508) vollflächig mit Laubbäumen zu bepflanzen und mit einheimischen Sträuchern zu unterpflanzen. Die Sträucher sind gemischt im Raster 1,5 x 1,0 m und die Bäume im Raster 10 x 10 m zu pflanzen. Die verbleibenden Flächenanteile sind als Wiese zu gestalten.

- Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grunstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sollte aufzu sammenhängenden Flächen erfolgen. Je 100m² neubebauter o. neuversiegelter Grundstücksfläche ist 1 Laubbaum o. hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

§ 4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

(1) Das gem. §9 Abs.1 Nr.14 BauGB festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken in der öffentlichen Grünfläche ist so auszubilden, daß eine Versickerung und gedrosselte Einleitung von Regenwasser über eine Horizontalfilterstrecke in die Olvenstedter Röthe entsprechend den Vorgaben der Oberen Wasserbehörde erfolgt.

§ 5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

(1) Auf der gem. §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten u. mit A gekennzeichneten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein Schallschutzwall mit einer Höhe von 4,0 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der B1, in durchgehend geschlossener Bauweise zu errichten.

HINWEISE

1. Immissionsschutz

Für das Bebauungsplangebiet liegt eine schalltechnische Untersuchung zum Straßenverkehrslärm vor (Büro Dr. Zöllner, Dez. 1999), die im Stadtplanungsamt eingesehen werden kann. Im Plangebiet ist mit erhöhten Schallimmissionen durch Straßenverkehr zu rechnen. Die zu erwartenden Beurteilungspegel sind der o.g. Untersuchung zu entnehmen. Der Nachweis der erforderlichen pas-siven Schallschutzmaßnahmen (Auswahl geeigneter Bauteile), ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädigenden Lärmeinwirkungen, finden die Vorschriften des BImSchG, sowie die Verordnungen zu dessen Durchführung, Vorschriften der DIN 18005 Lärmschutz im Städtebau, sowie konstruktive Maßnahmen des passiven Lärmschutzes bzgl. der Außenbauteile der Wohngebäude lt. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Anwendung.

2. Grün

2.1 Bepflanzung

Auf den mit 2 gekennzeichneten Flächen, die Teile der Parzellen umfassen, wurde ein Bodenaustausch bis 0,60 m Tiefe vorgenommen. In diesem Bereich sind Früchte und Pflanzenteile von Bäumen nicht für den menschlichen Verzehr geeignet.

2.2 Grünordnung

Bei der Entwicklung der Bauflächen, der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zur Erfüllung der Ausgleichfunktion gemäß §8a BNatSchG ist der Inhalt des Grünordnungsplanes zu beachten.
Die im Südosten vorhandenen Sukzessionsflächen mit den §30 Biotopen sind während der Bauzeit vor dem Befahren und dem Ablagern von Erdstoffen und Bauschutt durch einen Bauzaun entlang der westlichen, nördlichen und teilweise auch östlichen Grenze zu den Baugebieten zu schützen (Lage siehe Grünordnungsplan).

2.3. Baumschutz

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 29.07.1993 ist zu beachten. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in der aktuellen Fassung zu beachten.

3. Sonstige Hinweise

Das Gebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdeingreifender Maßnahmen ist eine Kampfmittelerkundung bzw. bei Erforderlichkeit Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

Kartengrundlage:
Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg:
Maßstab: 1:1.000
Stand(Monat/Jahr): 10/95-02/01

Liegenschaftskarte des Katasteramtes Magdeburg
Gemeinde : Magdeburg
Gemarkung: Magdeburg
Flur: [illegible]
Maßstab: 1:1.000
Stand(Monat/Jahr): 01/02
Vervielfältigungsgenehmigung gemäß § 13 Abs.2 und 5 VermKatG LSA

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 245c Abs. 2 1. Halbsatz des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.August 1997 (BGBl.I, S.2141), und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl.I, S.1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.01.2003 den Bebauungsplan Nr. 225-3 " An den Röthen", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Magdeburg, den 03. FEB. 2003

Oberbürgermeister / Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Magdeburg, den 24.07.2002

Katasteramt / Ö.b.Verm.ing. / Stadtvermessungsamt

Verfahren
Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 225-3 wird gemäß § 245c Abs. 2 1. Halbsatz des mit dem 02.08.2001 geänderten BauGB abgeschlossen.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Die SVV der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf ihrer Sitzung am 07.10.1993 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 04.11.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 18.01.2001 die 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 225-3 beschlossen.
Die 1. Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 14.05.2001 die 2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 225-3 beschlossen.
Die 2. Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Unterrichtung am 26.11.1996 durchgeführt worden. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.01.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 225-3 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.01.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 225-3 und die Begründung haben vom 27.01.1998 bis 27.02.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 225-3 ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 14.05.2001 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Den Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 07.06.2001 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.06.2001 bis 16.07.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 225-3 ist nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert worden.
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 16.05.2002 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1und 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.06.2002 bis 09.07.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat den Bebauungsplan Nr. 225-3 nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgebrachten Bedenken und Anregungen auf seiner Sitzung am 13.01.2003 als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 03.02.2003

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 225 - 3 ist dem Regierungspräsidium Magdeburg gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage

mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen/ diesen Bebauungsplan Nr. 225 - 3 "An den Röthen".

Magdeburg, den

Siegel

Regierungspräsidium Magdeburg
Im Auftrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Nebenbestimmungen auf seiner Sitzung am beigetreten.
(1) Den Beteiligten gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB ist wegen der Nebenbestimmungen zum Bebauungsplan mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
(2) Der Bebauungsplan hat wegen der Nebenbestimmungen gemäß § 3 Abs.2/Abs.3 Satz 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den

Bürgermeister

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; sie wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.
Magdeburg, den

Siegel

Bürgermeister

Das Beitrittsbeschluss wurde dem Regierungspräsidium Magdeburg am angezeigt.
Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Schreiben vom durch das Regierungspräsidium Magdeburg bestätigt.

Magdeburg, den

Siegel

Stadtplanungsamt

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 225-3 , bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Textteil (Planteil B) in der Fassung vom Sept. 2002 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 09.05.2003

Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden .
Der Bebauungsplan Nr. 225-3 "An den Röthen" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 22.05.2003

Stadtplanungsamt

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 225-3 übereinstimmt.

Magdeburg, den 22.05.2003

Stadtplanungsamt

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 25.04.2004

i.V.

Stadtplanungsamt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Siegel

Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 225-3

AN DEN RÖTHEN

Stand: September 2002

Urschrift

61.12.29

Amtsbl. 20.05.03 Nr. 15

Maßstab: 1 : 1 000

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte

Planverfasser:
Schulz - Hahn
Architekten Stadtplaner
Jakobstraße 78
39 104 Magdeburg

3PLAENE\225-3\dgn\roethen.dgn 02.10.02 14:56:19